

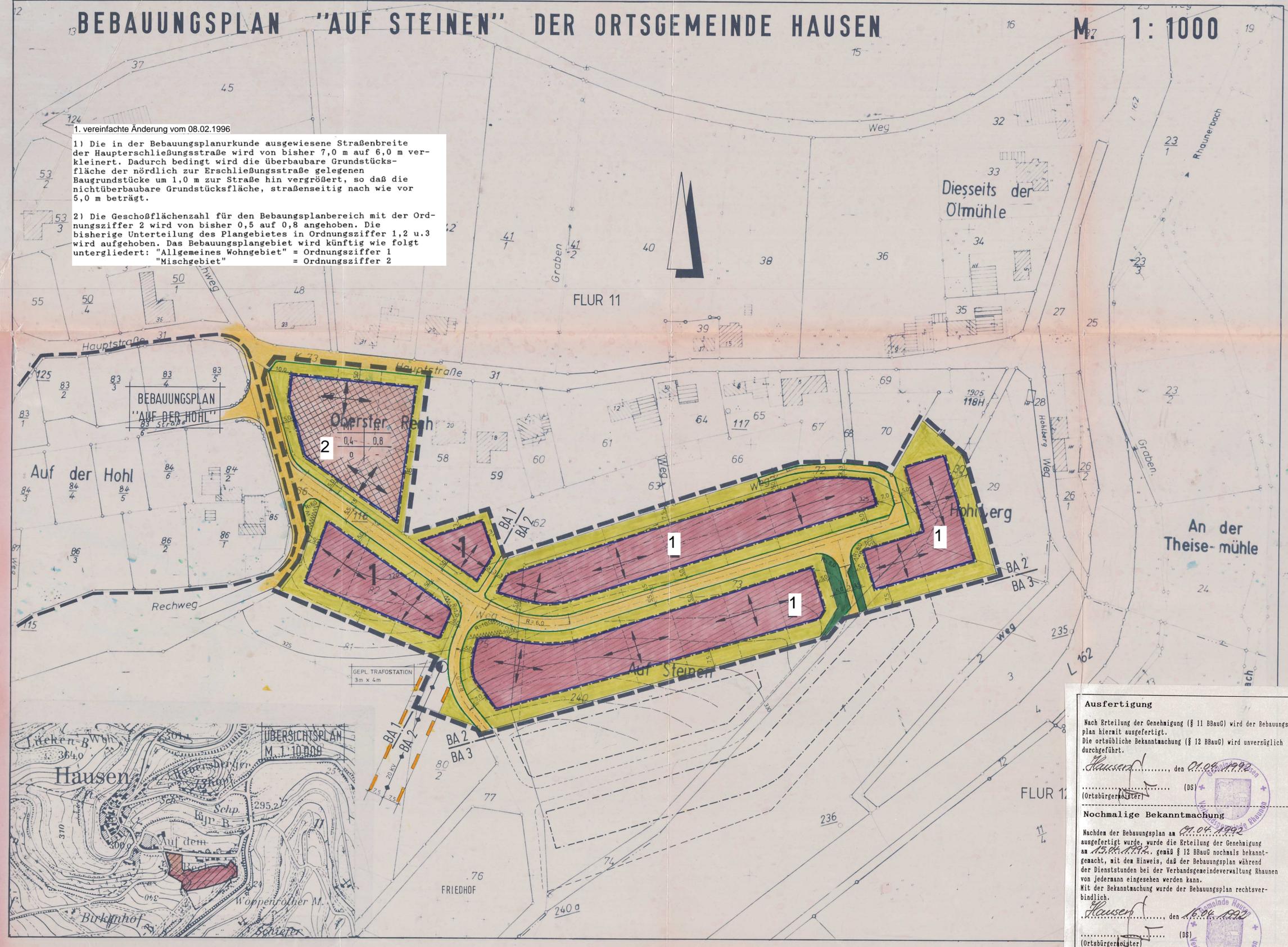
BEBAUUNGSPLAN "AUF STEINEN" DER ORTSGEMEINDE HAUSEN

M. 1:1000

1. vereinfachte Änderung vom 08.02.1996

1) Die in der Bebauungsplanurkunde ausgewiesene Straßenbreite der Haupterschließungsstraße wird von bisher 7,0 m auf 6,0 m verkleinert. Dadurch bedingt wird die überbaubare Grundstücksfläche der nördlich zur Erschließungsstraße gelegenen Baugrundstücke um 1,0 m zur Straße hin vergrößert, so daß die nichtüberbaubare Grundstücksfläche, straßenseitig nach wie vor 5,0 m beträgt.

2) Die Geschößflächenzahl für den Bebauungsbereich mit der Ordnungsziffer 2 wird von bisher 0,5 auf 0,8 angehoben. Die bisherige Unterteilung des Plangebietes in Ordnungsziffer 1,2 u.3 wird aufgehoben. Das Bebauungsplangebiet wird künftig wie folgt untergliedert: "Allgemeines Wohngebiet" = Ordnungsziffer 1 "Mischgebiet" = Ordnungsziffer 2



LEGENDE	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs 2 Nr.1, § 9 Abs 1 Nr.1 BBAUG - § 11 bis 11 BauNVO)	
WR	REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BauNVO)
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
MI	MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)
GE	GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs 2 Nr.1, § 9 Abs 1 Nr.1 BBAUG § 16 BauNVO)	
ART DER BAUL. NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFL. ZAHLE	GESCHOSSFL. ZAHLE
BAUWEISE	DACHFORM GEM. TEXT
II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
WR	0,4
WA	0,8
MI	0
GE	0
WR	0
WA	1-5+D
MI	0,4
GE	0,50,8
WR	0
WA	0
MI	0
GE	0
BAUWEISE / BAUGRENZEN (§ 9 Abs 1 Nr.2 BBAUG, § 22 u. 23 BauNVO)	
0	OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE	BAUGRENZE
EA	NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULASSIG
EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN Z. VERSORG. M. GÜTERN U. DIENSTLSTG. DES ÖFFENTL. U. PRIVATEN BEREICHS (§ 5 Abs 2 Nr.2 u. Abs. 6, § 9 Abs 1 Nr.5 u. Abs. 6 BBAUG)	
FLÄCHE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF	SCHULE
SCHULE	KULTURELLEN ZWECKEN D. GEBÄUDE
SPORTL. ZWECHE DIENENDE GEBÄUDE	OFFENTL. PARKFLÄCHE
VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs 1 Nr.11 und Abs. 6 BBAUG)	
STRASSENVERKEHRSLÄCHE	GEHWEG
FAHRBAHN	SCHWAMMBORD
FUSSWEG	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 5 Abs 2 Nr.4 und Abs. 6, § 9 Abs 1 Nr.12, 14 und Abs. 6 BBAUG)	
ZWECKBESTIMMUNG	OBERRIDISCHE VERSORGSANLAGEN
ELEKTRIZITÄT	UNTERRIDISCHE VERSORGSANLAGEN
GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs 2 Nr.5 und Abs. 6, § 9 Abs 1 Nr.15 und Abs. 6 BBAUG)	
OFFENTLICH	PRIVAT
SONSTIGE PLANZEICHEN	
UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTS-STELLPLATZE	MIT GEHFAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLAGGEN
FLÄCHE F. AUFSCÜTTUNGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
EMPFOLGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	GRENZE DES RAUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
FLURGRENZE	HOHNELINIE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEB. OD. ABGRENZ. DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

GENEHMIGUNGSVERMERKE

AUFSTELLUNG
DER GEMEINDERAT HAT AM 9.7.62 GEM § 2 (1) BBAUG DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIESER BESCHLUSS WURDE AM 15.6.83 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. AM 22.11.83 WURDE DIE OFFENLAGE DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMASS § 20 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, NACHDEM DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND SACHVERSTÄNDIGEN STELLEN BEI DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT WURDEN.

Hausen, den 15.06.1986
Ort, Datum
Bürgermeister

OFFENLAGE
DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHL. DER TEXTFESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM § 20 (1) BBAUG AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 12.7.84 BIS 14.5.84 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGGUNG WURDE AM 4.4.84 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

Hausen, den 14.05.84
Ort, Datum
Bürgermeister

BESCHLUSS
DER GEMEINDERAT HAT, AM 23.4.85 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 24 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ UND GEM § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Hausen, den 23.04.85
Ort, Datum
Bürgermeister

GENEHMIGUNG
DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH DER TEXTFESTSETZUNG IST GEM § 11 BBAUG DURCH VERFÜGUNG VOM 8. Jan. 1986 AZ 6.2/610-13 DER KREISVERWALTUNG BIRKENFELD GENEHMIGT.

8 Jan. 1986
Ort, Datum
Oberregierungsrat

BEKANNTMACHUNG
DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGGUNG NACH § 12 BBAUG WURDE AM 08.02.1986 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST AB RECHTSKRÄFTIG.

Hausen, den 31.01.1986
Ort, Datum
Bürgermeister

Ausfertigung
Nach Erteilung der Genehmigung (§ 11 BBAUG) wird der Bebauungsplan hiermit ausgefertigt.
Die ortsübliche Bekanntmachung (§ 12 BBAUG) wird unverzüglich durchgeführt.

Hausen, den 08.02.1986
Ortsbürgermeister

Nochmalige Bekanntmachung
Nachdem der Bebauungsplan am 09.04.1992 ausgefertigt wurde, wurde die Erteilung der Genehmigung am 15.06.1992 gemäß § 12 BBAUG nochmals bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhauen von jedermann eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hausen, den 16.06.1992
Ortsbürgermeister

BEBAUUNGSPLAN "AUF STEINEN"

DER ORTSGEMEINDE HAUSEN

M. 1:1000

GEM : HAUSEN
FLUR : 11 u. 12

ENTWURF: Kreisverwaltung Birkenfeld
Referat 82 b. Planung